

Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen nach § 35a EStG

- Für Pflege- und Betreuungsleistungen ermäßigt sich nach § 35a EStG die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens 4.000 Euro (Gesamtaufwand 20.000 Euro x 20% = 4.000 Euro).
- Eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG kommt nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht vorrangig als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Ein Ansatz der Kosten als außergewöhnliche Belastung muss immer im Einzelfall geprüft werden.
- Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen und unbar bezahlt worden sein (Überweisung oder EC-Zahlung).
- Die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen bzw. Pflegegraden sind nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn Dienstleistungen zur Grundpflege, d. h. zur unmittelbaren Pflege am Menschen (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden.
- Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden z. B. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Nimmt die pflegebedürftige Person einen Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder 3 EStG in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung dieser Pflegeaufwendungen nach § 35a EStG bei ihr aus.
- Empfangene Leistungen der Pflegeversicherung des Steuerpflichtigen sind anzurechnen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen gewährt werden. Leistungen der Pflegeversicherung im Sinne des § 37 SGB XI (sog. Pflegegeld) sind dagegen nicht anzurechnen, weil sie nicht zweckgebunden für professionelle Pflegedienste bestimmt sind.
- Für haushaltsnahe Dienstleistungen kann ein Freibetrag auf der „Lohnsteuerkarte“ eingetragen werden. Hierzu wird der Steuerabzugsbetrag in einen Freibetrag umgerechnet und bei der Lohnsteuerberechnung abgezogen. Der Freibetrag beträgt das Vierfache der Steuerermäßigung nach § 35a EStG (gem. § 39a Abs.1 S.1 Nr. 5c EStG). Der höchstmögliche Freibetrag beträgt somit $4.000 \text{ €} \times 4 = 16.000 \text{ €}$ pro Jahr.
- Die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 09.11.2016 - Tz.13), nach der die Steuerermäßigung neben der pflegebedürftigen Person auch anderen Personen (Kindern) zusteht, wenn diese für die Kosten aufkommen, ist zurzeit Gegenstand eines Verfahrens am BFH (VI R 2/20). Die bisherigen Urteile des BFH und des FG Berlin-Brandenburg sprechend dagegen. Fällt die Entscheidung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen aus, so ist eine Absetzbarkeit im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung (Unterhaltsleistungen gegenüber den Eltern) zu prüfen. (Stand 05.03.2021)